

Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Technische Dienste Norderney“

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom **12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 161)** hat der Rat der Stadt Norderney in der Sitzung am folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen

Eigenbetrieb „Technische Dienste Norderney (TDN)“.

§ 2

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Norderney nach der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Bauplanung, Bauleitung und Abwicklung von Bauvorhaben, Unterhaltung und Instandhaltung baulicher Anlagen und der Außenanlagen sowie die Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze einschließlich Winterdienst. Daneben ist der Eigenbetrieb zuständig für die Pflege und Unterhaltung von Liegenschaften, Parks und Parkplätzen anderer Unternehmen und Einrichtungen der Stadt Norderney.

Außerdem übernimmt der Eigenbetrieb für die Staatsbad Norderney GmbH den Auf- und Abbau der Strandlogistik sowie Reparatur, Wartung, Pflege und Verbringung von Strandkörben.
- (3) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben im Bereich der technischen Dienste übernehmen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinem Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Er kann artverwandte Tätigkeiten und Aufgaben auch für andere Dritte übernehmen, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (5) Der Eigenbetrieb wird grundsätzlich nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (6) Der Eigenbetrieb darf sich zur Erledigung technischer und kaufmännischer Dienstleistungen Dritter bedienen.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt € 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend).

§ 4 Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind:

- die Betriebsleitung,
- der Betriebsausschuss,
- der Rat der Stadt Norderney.

§ 5 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter vom Rat der Stadt Norderney bestellt.
- (2) Der Rat der Stadt Norderney kann auch eine stellvertretende Betriebsleiterin oder einen stellvertretenden Betriebsleiter bestellen.

§ 6 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt eigenverantwortlich dessen laufenden Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:
 - a) dauerhafte Sicherstellung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit;
 - b) Regelungen und Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation;
 - c) Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes;
 - d) Auftragskalkulation, -abwicklung und -überwachung;
 - e) wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von € 25.000,00, z. B. Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs;
 - f) Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen (einschließlich Bauleistungen) im Rahmen der Werteinsätze des Haushaltsplanes, soweit Aufträge im Einzelfall eine Wertgrenze von € 50.000,00 nicht überschreiten;
 - g) Entscheidungen über die Führung eines Rechtsstreits mit einem Streitwert bis zu € 10.000,00;

- h) Abschluss von gerichtlichen Vergleichen bis zu einem Wert des Entgegenkommens von € 5.000,00;
- i) Personaldisposition:
 - Personalplanung, -einsatz und -koordination,
 - arbeitsrechtliche Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den nach NKomVG bestimmten Organen.

Alle Personalangelegenheiten, in denen die Betriebsleitung keine eigene Entscheidungskompetenz hat, sind nur mit deren Zustimmung durchzuführen.

- (2) Die Betriebsleitung hat die Tätigkeit des Betriebsausschusses sowie des Verwaltungsausschusses/ Rates der Stadt Norderney in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vorzubereiten und die Beschlüsse auszuführen.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses ohne Stimmrecht teil. Sie ist auf eigenes Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, dem Betriebsausschuss auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (4) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister der Stadt Norderney mindestens einmal monatlich über den Eigenbetrieb und dessen wirtschaftliche Entwicklung zu unterrichten sowie ihn zusätzlich unverzüglich über besondere Vorkommnisse zu informieren. Das kaufmännische Berichtswesen (z. B. Vorlage der Quartalsberichte) bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Zusammensetzung des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Stadt Norderney bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Der Betriebsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - sechs vom Rat der Stadt Norderney entsandte Vertreter,
 - der Bürgermeister der Stadt Norderney,
 - ein Vertreter der Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Fraktionen des Rates der Stadt Norderney, denen nach dem NKomVG ein Grundmandat zusteht, entsenden jeweils einen Vertreter mit beratender Stimme in den Betriebsausschuss.
- (3) Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Bediensteten gilt § 110 NPersVG. Der/ Die Vertreter/ Vertreterin der Bediensteten hat Stimmrecht.
- (4) Die Amtszeit des von den Bediensteten entsandten Mitglieds im Betriebsausschuss entspricht der Wahlperiode des Rates der Stadt Norderney.

- (5) Vorsitzende/ r des Betriebsausschusses ist die/ der jeweils amtierende Bürgermeister/ in der Stadt Norderney.

§ 8

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss entscheidet über alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Verwaltungsausschuss/ Rat der Stadt Norderney oder der/ die Bürgermeister/ in zuständig sind.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
- a) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall € 25.000,00 übersteigt;
 - b) Zustimmung zu Lieferungs- und Leistungsverträgen (einschließlich Bauleistungen) im Rahmen der Wertansätze des Wirtschaftsplanes, soweit Aufträge im Einzelfall eine Wertgrenze von € 50.000,00 überschreiten;
 - c) Verfügung über Betriebsvermögen, dessen Wert im Einzelfall € 25.000,00 übersteigt;
 - d) Abschluss von Dienstleistungs-, Miet- und Pachtverträgen mit einem Auftragswert von mehr als € 10.000,00 p. a.;
 - e) Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall € 10.000,00 überschreitet;
 - f) Übernahme weiterer Aufgaben;
 - g) Empfehlungen zu Eckpunkten des Anstellungsvertrages mit dem Betriebsleiter;
 - h) den Vorschlag an den Rat der Stadt Norderney, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden;
 - i) Bestellung des Abschlussprüfers;
 - j) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen i. S. d. § 14 Abs. 3, Satz 2 EigBetrVO, § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt;
 - k) Mehrausgaben für Einzelvorhaben i. S. d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag in Höhe von € 10.000,00 überschritten wird, § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt;
- (3) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet der/ die Bürgermeister/ in im Einvernehmen mit der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 9

Aufgaben des/der Bürgermeisters/in

- (1) Der/ Die Bürgermeister/ in ist Dienstvorgesetzte/ r der Betriebsleitung und des beim Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit er/ sie seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.

§ 10

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt der/ die Bürgermeister/ in den Eigenbetrieb. Die Vorschriften des NKomVG über die Vertretung und Zeichnung in Rechts- und Verwaltungsgeschäften bleiben unberührt.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 11

Wirtschaftsplan, mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem zweiten Teil der EigBetrVO auf der Grundlage der Vorschriften des HGB geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Norderney.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den/ die Bürgermeister/ in dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Norderney zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 12

Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Stadtkasse der Stadt Norderney nicht verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des NKomVG, der KomHKVO und der Dienstanweisung für die Sonderkasse des Eigenbetriebes TDN, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Betriebsleitung kann ergänzende Regelungen erlassen.
- (2) Die Höhe der möglichen Kassenkredite, die in einem Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, beschließt der Rat der Stadt Norderney mit der Haushaltssatzung der Stadt Norderney. Über deren Inanspruchnahme entscheidet die Betriebsleitung.

- (3) Die Kassenaufsicht ist in der Dienstanweisung für die Sonderkasse des Eigenbetriebes TDN geregelt.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes vom **20.12.2011** außer Kraft.

Norderney, 01.11.2018

Stadt Norderney
Der Bürgermeister

(Ulrichs)